

355 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (242 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Entgelt für die Tätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport einer Umsatzsteuerpflicht von 18 vH (derzeit 20 vH) unterliegt, eine Anpassung der Umsatzsteuervergütung in Form eines Zuschlages von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes vorgenommen werden.

Die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, seit der es einen erweiterten Personenkreis der Lehrbeauftragten gibt, macht auch eine legistische Anpassung dieser Novelle erforderlich. Diese soll durch Streichung der Berufspädagogischen Institute aus dem Gesetzestext bzw. durch Einbeziehung der Lehrbeauftragten an den Bildungsanstalten erreicht werden.

Darüber hinaus soll auch das Verhältnis des gegenständlichen Gesetzentwurfes zum Privatschulgesetz klargestellt und festgelegt werden, daß die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten an den Privatschulen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur dann erfolgen kann, wenn die jeweilige Privatschule nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes vom Bund subventioniert wird, wobei jedoch Subventionsleistungen auch in Form von Entschädigungen für Lehrbeauftragte erfolgen können.

Weiters bedarf es der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vergütung der Leiter von Fortbildungsanstalten, der Besuchskindergärtner(innen) und der Besuchserzieher sowie der Festlegung der Vergütungsbeiträge für diesen Personenkreis.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. November 1987 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Mayer und Matzenauer.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier gemeinsamer Änderungsanträge der Abgeordneten Matzenauer und Mag. Schäffer zu § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 einstimmig angenommen.

Bemerkt wird, daß gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG ein dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (242 der Beilagen) samt den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 13

Mag. Evelyn Messner
Berichterstatter

Mag. Schäffer
Obmann

7.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 242 der Beilagen

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein Dienstverhältnis zum Bund wird durch die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht begründet. Durch diese Tätigkeiten wird, sofern sie nicht jeweils als Hauptberuf ausgeübt werden und die Hauptquelle der jeweiligen Einnahmen bilden, eine

Sozialversicherung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht begründet.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.“